

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
(Grundwasserentnahme von 80.000 m<sup>3</sup> in Bad Essen, Lintorf)**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

**Es ist eine Grundwasserentnahme von 80.000 m<sup>3</sup> / a für den Brunnen Lintorf beantragt worden. Es handelt sich hierbei um die Fortführung einer Grundwasserentnahme.**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Der Brunnen Lintorf liegt im Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“. Da jedoch bereits das aktuelle Wasserrecht keine Auswirkungen auf das LSG zur Folge hat und nunmehr keine Änderung beantragt wird, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das LSG und die Schutzziele dieses Gebietes zu erwarten.

In ca. 500 m Entfernung zum Brunnen befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop Quellbachsystem „Rabensiek“. Erhebliche Auswirkungen werden jedoch nicht gesehen, da die Quelle nicht im Einzugsgebiet des Brunnens liegt und somit nicht negativ beeinträchtigt wird.

Weitere besonders geschützte Gebiete sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind insgesamt daher nicht zu erwarten.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 07.05.2020

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. Olschewski